

Mehrbelastungen für betriebliche Altersvorsorge durch neue EU-Finanzaufsicht vermeiden

Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Kommission für EU-Verordnungen für eine neue
Finanzmarktaufsichtsstruktur

Oktober 2009

Ansprechpartner:

Abteilung Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zusammenfassung

Die BDA unterstützt die Zielsetzung der EU-Kommission, durch eine Neuordnung der Finanzmarktaufsicht einer erneuten Finanzmarktkrise vorzubeugen. Allerdings muss vermieden werden, dass sich aus den vorgeschlagenen Eingriffsbefugnissen der vorgesehenen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Belastungen für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge ergeben.

Im Rahmen der Neuordnung der Finanzaufsicht muss vor allem berücksichtigt werden, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge keine bzw. keine reinen Finanzinstitutionen sind, sondern zu allererst soziale Einrichtungen, über die Arbeitgeber Versorgungsleistungen für ihre Arbeitnehmer erbringen. Dieser Tatsache wurde auch in der Pensionsfondsrichtlinie (RL 2003/41 vom 3. Juni 2003) Rechnung getragen. Entsprechend wurde dort die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und ihrer Aufsichtsbehörden für die "Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung" betont. Vor diesem Hintergrund sollte die direkte Beaufsichtigung der Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge bei den nationalen Aufsichtsbehörden verbleiben.

Im Einzelnen

Bei dem vorgelegten Verordnungsentwurf zu EIOPA besteht insbesondere folgender Korrekturbedarf:

■ Keine technischen-Standards vorgeben

Abzulehnen ist das Vorhaben, sog. technische Standards im Rahmen dieses Verordnungsentwurfs in Verbindung mit dem am 26. Oktober 2009 vorgelegten Omnibus-Richtlinienentwurf festlegen zu wollen. Die Festsetzung von Standards, z. B. im Hinblick auf die Verwendung von Sterblichkeitstabellen und Rechnungszinssätzen, muss aufgrund der spezifischen Besonderheiten der Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge als Sozialleistung der Unternehmen konsequenterweise den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Aufsichtsbehörden überlassen bleiben. Denn die betriebliche Altersvorsorge ist vor allem

dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitgeber subsidiär für seine Zusage haftet, wenn der Versorgungsträger die Leistungen nicht erbringen kann. Eine EU-weite Harmonisierung dieser Standards ist auch im Hinblick auf das Ziel durch eine Neuordnung der Finanzaufsicht einer erneuten Finanzmarktkrise vorzubeugen, nicht notwendig.


Insbesondere muss vermieden werden, dass unter hohem Zeitdruck mit der Verabschiedung des Omnibusrichtlinienentwurfs vom 26. Oktober 2009 derartige Standards gesetzt werden. In einem solchen Verfahren ist nicht gewährleistet, dass die o. g. Besonderheiten der Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge hinreichend berücksichtigt werden können. Soweit Handlungsbedarf bestehen sollte, könnte diesem im Zusammenhang mit der geplanten Überarbeitung der Pensionsfondsrichtlinie Rechnung getragen werden.

■ Auf Durchgriffsrecht verzichten

Auf eine direkte Eingriffsmöglichkeit der europäischen Aufsicht – an der nationalen Aufsicht vorbei – auf Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge muss verzichtet werden, da hierfür zum einen aufgrund der nationalen Aufsichtsbehörde kein Bedürfnis besteht und EIOPA regelmäßig die Detailkenntnisse über die nationalen Besonderheiten der betrieblichen Altersvorsorge fehlen dürften. Zum anderen würde ein solches Durchgriffsrecht, gerade bei Uneinigkeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden, für erhebliche Rechtsunsicherheit sorgen. Außerdem fehlt es im Falle eines direkten belastenden Eingriffs durch EIOPA an geeigneten Rechtsschutzmöglichkeiten der Einrichtungen. Jedenfalls ist der vorgesehene Beschwerdeausschuss mit dem einzigen Klageweg zum Europäischen Gerichtshof völlig unzureichend.

■ Eigene Interessengruppe der betrieblichen Altersvorsorge in EIOPA einrichten

Zudem muss gewährleistet werden, dass sowohl in EIOPA als auch im „European Systemic Risk Board (ESRB)“ fachkundige Vertreter der betrieblichen Altersvorsorge ausreichend repräsentiert sind. Infolge der signifikanten Unterschiede zwischen Versicherungsunterneh-



men und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ist es geboten, eine eigene Interessengruppe für betriebliche Altersversorgung innerhalb der EIOPA einzurichten. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die erforderliche Sachkunde der betrieblichen Altersvorsorge in der neuen Aufsichtsstruktur vertreten ist. Außerdem fehlt eine Klarstellung im Sinne einer "good governance", wonach EIOPA alle Entscheidungen und Vorgaben grundsätzlich nur nach einem Prozess der öffentlichen Anhörung sowie stets nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung von deren Kosten und Nutzen treffen darf.

- **Keine zusätzlichen Kosten für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge**

Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge dürfen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die infolge der Einrichtung der neuen Behörde entstehen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Aufteilung der Kosten, wonach 40 Prozent vom EU-Haushalt und 60 Prozent von den nationalen Aufsichtsbehörden getragen werden müssen, würde die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge mit zusätzlichen Kosten belasten. Diese Mehrkosten entstehen, da die Kosten der nationalen Aufsichtsbehörden auf die beaufsichtigten Unternehmen umgelegt werden.

- **Betriebliche Altersvorsorge vor neuer Bürokratie durch Berichtspflichten schützen**

Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge dürfen nicht infolge der Datenerhebungsmöglichkeiten von EIOPA und ESRB, die zu den ohnehin bestehenden Berichtspflichten an die nationalen Aufsichten hinzukämen, mit weiteren Berichtspflichten und damit zusätzlichem bürokratischem Aufwand belastet werden. Deshalb ist es zumindest notwendig, dass EIOPA und die nationalen Aufsichtsbehörden den Informationsfluss sowie die Abfrage der erforderlichen Daten von den Unternehmen koordinieren, um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden.